

Richtlinien zur Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten ausländischer und deutscher Institutionen im Rahmen der Ausländerarbeit

Vom 16. Juni 1994

(Neufassung gem. Beschluß des Stadtrates vom 16.06.1994, AM Nr. 30 vom 28.07.1994, geändert durch
Beschluß vom 30.01.2001, AM Nr. 7 vom 15.02.2001)

Es ist ein Anliegen der Stadt Ingolstadt, die in Ingolstadt bestehenden Vereinigungen, Gruppen und Initiativen, die in der Ausländerarbeit tätig sind, nach besten Kräften zu unterstützen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, gelten folgende Richtlinien:

A. Voraussetzung für eine Förderung

1. Gefördert werden kulturelle und sportliche Aktivitäten ausländischer und deutscher Institutionen im Rahmen der Ausländerarbeit.
2. Die kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen müssen durch eine mindestens einjährige kontinuierliche Tätigkeit eine Beständigkeit in ihrer Arbeit erkennen lassen. Dabei muß sichergestellt sein, daß ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Ausländerbezogene Aktivitäten müssen nachgewiesen werden. Die Vereine, Gruppen und Initiativen müssen ihren Sitz in Ingolstadt haben.
3. Die kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen müssen sich die Aufgabe gestellt haben, durch ihre kulturelle oder soziale Arbeit, durch Beratung und Betreuung oder auf eine andere Weise gemeinnützig für das Wohl der in Ingolstadt wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen überwiegend tätig zu sein.
4. Unabhängig von den Einschränkungen der Nrn. 1 und 2 ist eine Förderung auch dann ausnahmsweise möglich, wenn die Maßnahme in besonderer Weise bedeutsam ist und unter Beachtung des Vorrangs der Regelförderung nach Nrn. 1 und 2 Haushaltsmittel vorhanden sind.
5. Die Vereinigungen müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.
6. Aktionen, die mit der Werbung für Parteien sowie anderen politischen und weltanschaulichen Gruppen in unmittelbarem

Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert.

B. Freiwilligkeit der Leistung

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können daraus nicht abgeleitet werden.

C. Arten der Förderung

1. Hilfeleistung und Beratung jeglicher Art.
2. Bewilligung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
 - a) pauschale Beihilfen für die kulturelle Vereinsarbeit (z. B. Folkloregruppen, Theatergruppen, Musikgruppen)
 - b) Beihilfen für die Durchführung besonderer Aktivitäten (z. B. Kulturabende, Ausstellungen, Lesungen, Filme, Kurse).

D. Umfang der Förderung

1. Die beantragte finanzielle Förderung muß in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtsumme der Aufwendungen stehen.
2. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus.
3. Die Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Finanzierung durch den Veranstalter oder durch Dritte gegeben oder möglich ist. Zuschüsse anderer Stellen müssen im Antrag angegeben werden.

E. Antragstellung

1. Anträge sind schriftlich an die Stadt Ingolstadt - Kulturamt - zu richten. Bei Anträgen gem. Nr. C 2 b ist der Antrag in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Aktivität einzureichen. Der Antragseingang wird von der Verwaltung bestätigt und mit einer Mitteilung

2

versehen, ob mit einer Zuschußgewährung zu rechnen ist.

Nach Durchführung der Aktivität wird der Verwaltung eine Abrechnung mit Belegen vorgelegt.

2. In dem Antrag muß neben einer Begründung auch dargelegt werden, wie die Gesamtfinanzierung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

F. Entscheidung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen obliegt der Stadt Ingolstadt gemäß der geltenden Anordnungsbefugnis.
2. Die Stadt Ingolstadt hat das Recht, für ihre Entscheidungen Einblick in die Vereinsarbeit zu nehmen.
3. Bei der Entscheidung über Anträge, die den Betrag von 2.000 DM übersteigen (ab 01.01.2002: 1250 EURO), wirkt der Ausländerbeirat mit.